

14. Genügt es zum strafrechtlichen Begriffe schuldhafter Fahrlässigkeit, daß der Thäter zwar die Verursachung eines schädigenden, in seiner allgemeinen Beschaffenheit erkennbaren Ereignisses, nicht aber die thatsächlich verursachte Schädigung in ihrer besonderen Gestaltung vorhersehen konnte oder mußte?

St.G.B. §. 230.

III. Strafsenat. Urth. v. 18. Februar 1889 g. R. Rep. 106/89.

I. Landgericht Leipzig.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urtheil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Nach den erstinstanzlichen Feststellungen ist der Angeklagte R. überführt, bei dem Herabwinden eines Ballens Hante vom zweiten

Stoßwerke eines Lagerhauses nach dem Hofe herunter, insbesondere bei der Befestigung des fraglichen Ballens mittels Einschleifens am Windehaken, dergestalt „ordnungswidrig und unvorsichtig“ gehandelt zu haben, daß er das Herausfallen des Ballens aus der Schleife als Folge der ungenügenden Befestigung voraussehen konnte. Erwiesenermaßen ist diese vorhersehbare Folge eingetreten, der Ballen ist der Schleife entglitten, in den Hof hinuntergestürzt und hat hier den unter dem Windeaufzuge auf einem Wagen stehenden Botenfuhrmann F. erheblich körperlich beschädigt. Die Erwägungen, auf Grund deren der Vorderrichter trotzdem zu dem Schlusse gelangt ist, die vorbezeichnete Körperverletzung als nicht vorhersehbar dem Angeklagten R. nicht zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, beruhen, wie die Revision zutreffend rügt, unverkennbar auf einer zu engen und deshalb unrichtigen Auffassung der Fahrlässigkeitsschuld. Jene Erwägungen laufen im wesentlichen darauf hinaus, der Angeklagte, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen entschuldbarerweise „recht wohl von der Annahme ausgehen durfte“, F. werde sich nicht auf dem Wagen unterhalb des Aufzuges, sondern in einer geschützten Stellung im Lagerhause befinden, habe die gegen seine Annahme eingetretene Beschädigung des F. nicht vorhergesehen, auch in der thatsächlich erfolgten konkreten Gestalt nicht vorherzusehen gebraucht. Hierbei geht das Urteil in zweifacher Richtung fehl. Daß R. thatsächlich weder wußte, noch auch vermutete, der von ihm auf die Gefahr des Hinunterstürens hinunterbeförderte Ballen werde unten den F. treffen und zu Boden schlagen, ist für den Begriff der Fahrlässigkeit bedeutungslos. Gerade dieser sein Irrtum über die verursachende Natur, die Kausalität seiner Handlung scheidet sein Verhalten als fahrlässiges vom vorsächlichen. Hätte er den Unfall als Folge des von ihm hinabgeschleuderten Ballens wirklich vorausgesehen, so würde er mindestens mit eventuellem Dolus gehandelt haben, und die Körperverletzung des F. würde als vorsächlich zugefügte ihm haben zugerechnet werden können. Entscheidend ist allein die Möglichkeit des Vorhersehens und die Vermeidlichkeit des Irrtumes. * Nur, wenn der Instanzrichter zu der Überzeugung gelangte, der fragliche Irrtum des R., dessen Verhalten er selbst als „unvorsichtig“ bezeichnet, sei ein unvermeidlicher, es sei dem Angeklagten unmöglich gewesen, die Vorstellung von der Kausalität seines Thuns zu gewinnen,

durfte er die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolges verneinen. Hierbei aber — und dies ist der zweite gegen das Urteil zu erhebende Vorwurf — kann niemals die Frage in der Art gestellt werden, ob der unvorsichtig Handelnde den von ihm verursachten Schaden gerade genau in derjenigen konkreten Gestaltung, wie sie thatsächlich erfolgt ist, pflichtmäßig in den Kreis seiner Vorstellungen aufnehmen mußte. Eine derartige Vorausicht, eine so spezialisierte Vorhersehbarkeit liegt außerhalb des Bereiches der menschlichen Dinge.

Was vom Reichsgerichte bezüglich der einzelnen Zwischenglieder in einer Kette kausal bedingter Ereignisse und ihrer Vorhersehbarkeit ausgeführt worden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 146, gilt in analoger Weise hinsichtlich des Erfolges, der ja nur das letzte abschließende Glied der in Frage stehenden Kausalitätsreihe abgiebt. Vorhersehbar, und deshalb vermeidlich, kann auch hier nur das Schlussergebnis in seinen wesentlichsten allgemeinen Umrissen, in seiner generischen, gewisse Rechtsgüter gefährdenden Beschaffenheit sein. Wer einen schweren Gegenstand auf eine belebte Straße zum Fenster hinauswirft, muß pflichtmäßig die Vorstellung haben, daß dadurch Leben und Gesundheit der auf der Straße verkehrenden Menschen geschädigt werden können. Diese und nur diese Art von Rechtsgüterverletzung ist für ihn vorhersehbar. Welcher konkrete Mensch aber durch den hinausgeworfenen Gegenstand möglicherweise getroffen werden kann, durch welchen Zufall gerade dieser Mensch auf die Straße und in die Linie deswurfes gekommen, in welcher Weise derselbe verletzt wird &c. &c., alles dies bleibt außer aller menschlichen Vorausicht. Für die fahrlässiges Thun verbietende Rechtsnorm ist aber lediglich der allgemeine Rechtsschutz in seiner generellen, gewisse Rechtsgüter in ihrer kategorischen Gestalt umfassenden Absicht von Bedeutung, nicht der besondere Mensch A. mit der gerade ihm zu teil gewordenen besonderen Beschädigung. Jedermann ist verpflichtet, sein Handeln so einzurichten, daß dasselbe nicht kausal werde für schädigende Ereignisse einer gewissen, vom Gesetze bezeichneten Gattung, deren Eintreten im Kreise des menschlichen Vorstellungsvermögens liegt. Ist dann aber eine jener vom Gesetze bezeichneten Rechtsverletzungen von dem unvorsichtig Handelnden thatsächlich verursacht worden, dann ist für die Frage der Vorhersehbarkeit nur noch zu untersuchen, ob das

konkret eingetretene Ereignis seiner Gattung, bezw. seiner allgemeinen Beschaffenheit nach in die Kategorie der vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen Ereignisse hineinfällt, oder ob dasselbe schlechthin außerhalb des Bereiches der vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen Ereignisse verblieben ist. Trifft jene Voraussetzung zu, dann gehört der fragliche Unfall auch dem Bereiche der vorhersehbaren Folgen menschlicher Handlungen an, und seine Verursachung ist, als auf pflichtwidrigem Verhalten beruhend, zur Fahrlässigkeitsschuld zuzurechnen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 345.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet ergeben, daß, da die Körperverletzung des F. als durch unvorsichtiges Verhalten des Angeklagten verursacht feststeht, für die Fahrlässigkeitsschuld des letzteren lediglich noch zu entscheiden war, ob er nach seiner Erfahrung und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge voraussehen konnte und mußte, daß durch den, aus der losen Schlinge in den Hof hinunterstürzenden Ballen irgend ein den fraglichen Hof passierender oder sich dort aufhaltender Mensch — gleichviel, ob F. oder irgend ein anderer — getroffen und geschädigt werden könne. Das angefochtene Urteil erklärt zwar in der Einleitung der betreffenden Erwägungen es nur für „bedenklich“, dem Angeklagten die pflichtmäßige Vorsicht zu imputieren, daß „ein Mensch“ sich unten in der Nähe des Aufzuges aufhalten und durch den herangefallenen Ballen werde verletzt werden. Die weiteren Ausführungen des Urteiles zeigen aber unzweideutig, daß der Vorderrichter nur geprüft hat, ob Angeklagter vorausgesehen, F. werde dieser „Mensch“ sein, F. werde sich „sofort wieder auf den Wagen begeben“, F. werde es an „der nötigen Vorsicht fehlen lassen“, und daß, weil solches dem Angeklagten nicht zugerechnet werden könne, weil er auch von seinem Standpunkte aus sich überhaupt nicht zu überzeugen vermochte, „ob F. in der Nähe des Wagens oder auf diesem sich befand“, deshalb die Fahrlässigkeitsschuld verneint wird. Daß etwa die Umstände, unter denen gerade F. zu Schaden gekommen, solche gewesen, wie sie R. als, sei es den F., sei es einen anderen möglicherweise gefährdend schlechthin nicht vorhersehen konnte, wird nirgends gesagt. Auf das Fehlerhafte dieser Auffassung ist schon oben hingewiesen. Hier mag noch hinzugefügt werden, daß der Vorderrichter auch darin zu irren scheint, daß er auf die eigene Unvorsichtig-

keit des F., der sich von dem unter dem Aufzuge stehenden Wagen nicht rechtzeitig entfernt hat, wesentliches Gewicht zu legen scheint. An anderer Stelle erkennt das Urteil selbst an, daß, trotz der angeschlagenen Warnungen und der sonst üblichen Vorsichtsmaßregeln auf dem N.'schen Hofe, auf dem der Unfall sich ereignet hat, Nichtachtung der mit dem Aufzuge verbundenen Gefahren abseiten der auf dem Hofe verkehrenden Leute nicht zu den seltenen Erscheinungen gehörte. Traf dies zu, dann waren derartige Unachtsamkeiten Dritter auch für den Angeklagten vorhersehbar, und er hatte sein Verhalten pflichtmäßig so einzurichten, daß es auch nicht im Zusammenwirken mit der Lüffigkeit Dritter Schaden verursachte. Dann hob aber auch die dem F. selbst zur Last fallende Unvorsichtigkeit dessen Beschädigung nicht aus dem Kreise der im allgemeinen für N. vorhersehbaren Folgen seines Handelns heraus, und der von ihm verursachte Unfall bleibt um nichts weniger ein fahrlässig verschuldeter.